

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Laasphe für den Bereich „Wahlbachsmühle“ in den Stadtteilen Bernershausen und Saßmannshausen hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

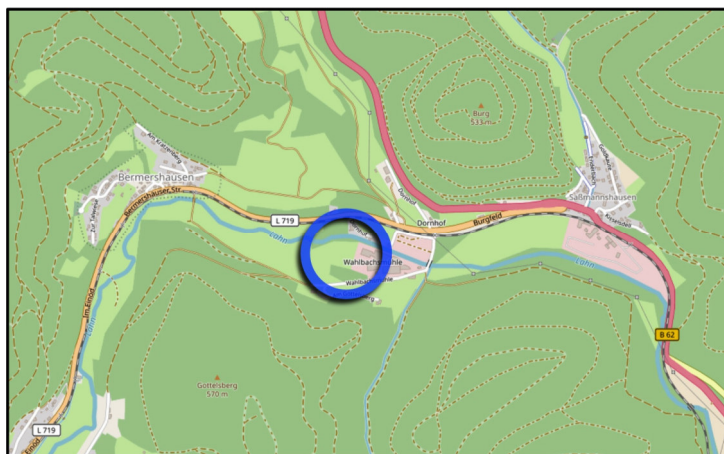
Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW., S. 136) in der zurzeit gültigen Fassung, die 10. Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich „Wahlbachsmühle“ in den Stadtteilen Bernershausen und Saßmannshausen beschlossen und die Begründung gebilligt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„2. Feststellungsbeschluss

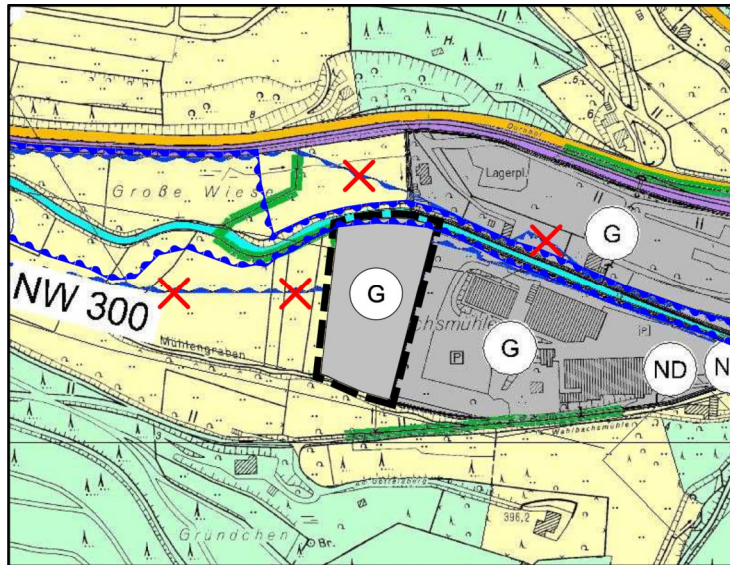
Der Rat der Stadt Bad Laasphe beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wahlbachsmühle“ (Stand: Juli 2023) in der vorliegenden Form gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Begründung inklusive Umweltbericht (Stand: Juli 2023) hierzu wird gebilligt.“

Die Lage des Plangebietes sowie der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (fett umrandeter Bereich).

Räumliche Lage des Plangebietes (OpenStreetMap Grundlage – unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich und Entwurf der FNP-Änderung (Planteil - unmaßstäblich)



Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 24.08.2023 (öffentliche Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates (Wahlzeit 2020-2025) am Donnerstag, dem 24.08.2023) zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wahlbachmühle“ in den Stadtteilen Bernershausen und Saßmannshausen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 04. Dezember 2023, Aktenzeichen 35.02.61.01-005/2023-004, mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

Aufschiebende Bedingung:

1. Der Geltungsbereich des FNP erfasst eine schutzwürdige Biotopfläche, deren Schutzwürdigkeit laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in der weiteren Planungs- und Zulassungsebene im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu untersuchen ist. Für diese Biotopfläche ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt, deren zulässige Darstellung auf Ebene des FNP unter den aufschiebenden Bedingungen steht, dass,
 - Im Fall der Feststellung eines gesetzlich geschützten Biotops auf den weiteren Planungs- und Zulassungsebenen der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung einschließlich des erforderlichen Ausgleichs von Beeinträchtigungen nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgt, und
 - Anderweitige artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG in der weiteren Ausführungsplanung nicht entgegenstehen.

Auflagen:

2. In der Planungsgrundlage ist der vollumfängliche Verlauf des Landschaftsschutzgebietes im Planausschnitt nachrichtlich zu übernehmen.
3. In der Plangrundlage ist der vollumfängliche Verlauf des Hochwasserrisikogebietes nachrichtlich zu übernehmen.

4. Der Hochwasserschutz ist in der Begründung und im Umweltbericht um Aussagen zu Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb des Konkretisierungsgrades des FNP, insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie der Vermeidung erheblicher Sachschäden (§78b Abs. 1 Landeswassergesetz LWG), zu ergänzen.
5. Die Inhalte des Umweltberichts sind entsprechend der aktuellen Fassung der Anlage 1 zum BauGB um Ausführungen zum Punkt Nr. 2 lit. b li aa) (des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten) zu ergänzen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 24.08.2023 und die Genehmigung der Bezirksregierung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Laasphe, Fachbereich Bauen und Planen, Abteilung Bauverwaltung, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, Zimmer 224, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren können diese Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Laasphe (www.stadt-badlaasphe.de) unter Service -> Bauen und Planen -> Bauleitplanung -> Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Laasphe nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Laasphe für den Bereich „Wahlbachsmühle“ in den Stadtteilen Bermershausen und Saßmannshausen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Laasphe, den 04.04.2024

gez.
Terlinden
Bürgermeister